

cubic zebra e.U.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Version: 20150117

Autor: cubic zebra e.U.

Status: public available

Dieses Dokument enthält die allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Aktualität des Dokuments ist aus der Versionsnummer im Format YYYYMMDD ersichtlich.

Inhaltsverzeichnis

Allgemein.....	3
Leistungsumfang	3
Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des AG.....	4
Personal	5
Change Requests	5
Leistungsstörungen	6
Vertragsstrafe	7
Haftung	7
Vergütung	8
Höhere Gewalt	10
Nutzungsrechte an Softwareprodukten und Unterlagen	10
Laufzeit des Vertrags	11
Datenschutz.....	12
Geheimhaltung	13
Sonstiges.....	13

1 Allgemein

1.1

Der Auftragnehmer (cubic zebra e.U., Ing. Leopold Eibler, in weiterer Folge nur AN genannt) erbringt für den Auftraggeber (AG) Dienstleistungen in der Informationstechnologie und des Betriebs von Hard- und Softwarekomponenten sowie Beratungsdienstleistungen.

1.2

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Dienstleistungen, die der AN gegenüber dem AG erbringt, auch wenn im Einzelfall bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich auf die AGB Bezug genommen wird. Geschäftsbedingungen des AG gelten nur, wenn sie vom AN schriftlich anerkannt wurden.

2 Leistungsumfang

2.1

Grundlage der für die Leistungserbringung von AN eingesetzten Einrichtungen und Technologie ist der qualitative und quantitative Leistungsbedarf des AG, wie er auf der Grundlage der vom AG zur Verfügung gestellten Informationen ermittelt wurde. Machen neue Anforderungen des AG eine Änderung der Dienstleistungen bzw. der eingesetzten Technologie erforderlich, wird der AN auf Wunsch des AG ein entsprechendes Angebot unterbreiten.

2.2

Der AN ist berechtigt, die zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzten Einrichtungen nach freiem Ermessen zu ändern, wenn keine Beeinträchtigung der Dienstleistungen zu erwarten ist. Speziell bei Änderungen an Infrastruktur Komponenten (Umzug von Servern, Änderungen von DNS Einträgen, usw.) kann es technisch bedingt zu Ausfällen insbesondere bei Cloud-Services kommen. Dies stellt keinen Grund einer Vertragsverletzung dar.

2.3

Leistungen durch den AN, die vom AG über den jeweils vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch genommen werden, werden vom AG nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den jeweils beim AN gültigen Sätzen vergütet. Dazu zählen insbesondere Leistungen außerhalb der beim AN üblichen Geschäftszeit, das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den AG oder sonstige nicht vom AN zu vertretende Umstände entstanden sind. Ebenso sind Schulungsleistungen grundsätzlich nicht in den Dienstleistungen enthalten und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

2.4

Sofern der AN auf Wunsch des AG Leistungen Dritter vermittelt, kommen diese Verträge ausschließlich zwischen dem AG und dem Dritten zu den jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dritten zustande. Der AN ist nur für die von ihm selbst erbrachten Dienstleistungen verantwortlich.

2.5

Der Auftragnehmer übernimmt keine Verantwortung für von ihm nicht betriebene, erstellte oder betreute Netze oder Netz- und sonstige Telekommunikationsdienstleistungen bis zu einer im Auftrag definierten Schnittstelle, die den hier gegenständlichen Leistungen physisch oder logisch vorgelagert sind.

3 Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des AG

3.1

Der AG verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterstützen, die für die Erbringung der Dienstleistungen durch den AN erforderlich sind. Der AG verpflichtet sich weiters, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Vertrags erforderlich sind und die nicht im Leistungsumfang des AN enthalten sind.

3.2

Sofern die Dienstleistungen vor Ort beim AG erbracht werden, stellt der AG die zur Erbringung der Dienstleistungen durch den AN erforderlichen Netzkomponenten, Anschlüsse, Versorgungsstrom inkl. Spitzenspannungsausgleich, Notstromversorgungen, Stellflächen für Anlagen, Arbeitsplätze sowie Infrastruktur in erforderlichem Umfang und Qualität (z.B. Klimatisierung) unentgeltlich zur Verfügung. Jedenfalls ist der AG für die Einhaltung der vom jeweiligen Hersteller geforderten Voraussetzungen für den Betrieb der Hardware verantwortlich. Ebenso hat der AG für die Raum- und Gebäudesicherheit, unter anderem für den Schutz vor Wasser, Feuer und Zutritt Unbefugter Sorge zu tragen. Der AG ist für besondere Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Sicherheitszellen) in seinen Räumlichkeiten selbst verantwortlich. Der AG ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern des AN Weisungen - gleich welcher Art - zu erteilen und wird alle Wünsche bezüglich der Leistungserbringung ausschließlich an den vom AN benannten Ansprechpartner herantragen.

3.3

Der AG stellt zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche vom AN zur Durchführung des Auftrages benötigten Informationen, Daten und Unterlagen in der vom AN geforderten Form zur Verfügung und unterstützt den AN auf Wunsch bei der Problemanalyse und Störungsbeseitigung, der Koordination von Verarbeitungsaufträgen und der Abstimmung der Dienstleistungen. Änderungen in den Arbeitsabläufen beim AG, die Änderungen in den vom AN für den AG zu erbringenden Dienstleistungen verursachen können, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem AN hinsichtlich ihrer technischen und kommerziellen Auswirkungen.

3.4

Soweit dies nicht ausdrücklich im Leistungsumfang vom AN enthalten ist, wird der AG auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten für eine Netzanbindung sorgen.

3.5

Der AG ist verpflichtet, die zur Nutzung der Dienstleistungen vom AN erforderlichen Passwörter und Log-Ins vertraulich zu behandeln.

3.6

Der AG wird die dem AN übergebenen Daten und Informationen zusätzlich bei sich verwahren, so dass sie bei Verlust oder Beschädigung jederzeit rekonstruiert werden können.

3.7

Der AG wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass der AN in der Erbringung der Dienstleistungen nicht behindert wird. Der AG stellt sicher, dass der AN und/oder die durch den AN beauftragten Dritten für die Erbringung der Dienstleistungen den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten bzw. Systemen beim AG erhalten. Der AG ist dafür verantwortlich, dass die an der Vertragserfüllung beteiligten Mitarbeiter seiner verbundenen Unternehmen oder von ihm beauftragte Dritte entsprechend an der Vertragserfüllung mitwirken.

3.8

Erfüllt der AG seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die vom AN erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht. Zeitpläne für die von AN zu erbringenden Leistungen verschieben sich in angemessenem Umfang. Der AG wird die dem AN hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den beim AN jeweils geltenden Sätzen gesondert vergüten.

3.9

Der AG sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die ihm zurechenbaren Dritten die von AN eingesetzten Einrichtungen und Technologien sowie die ihm allenfalls überlassenen Vermögensgegenstände sorgfältig behandeln; der AG haftet dem AN für jeden Schaden.

3.10

Sofern nichts anderes vereinbart wird, erfolgen Beistellungen und Mitwirkungen des AG unentgeltlich.

4 Personal

4.1

Sofern nach den zwischen den Vertragspartnern getroffenen Vereinbarungen Mitarbeiter des AG vom AN übernommen werden, ist darüber eine separate schriftliche Vereinbarung zu treffen.

5 Change Requests

5.1

Beide Vertragspartner können jederzeit Änderungen des Leistungsumfangs verlangen ("Change Request"). Eine gewünschte Änderung muss jedoch eine genaue Beschreibung derselben, die Gründe für die Änderung, den Einfluss auf Zeitplanung und die Kosten darlegen, um dem Adressaten des Change Requests die Möglichkeit einer angemessenen Bewertung zu geben. Ein Change Request wird erst durch rechtsgültige Unterschrift beider Vertragspartner bindend.

5.2

Die Produkte des AN unterliegen einem Lifecycle und einem Update/Release Prozess. Ergänzend zu Absatz 5.1 behält sich der AN das Recht vor jederzeit Änderungen bzw. Verbesserungen in die Produkte einfließen zu lassen und diese insbesondere bei als Cloud-Services bereitgestellten Diensten ohne vorherige Ankündigung und Zustimmung des AN auszurollen. Ist das Ende im Lifecycle eines Produktes erreicht wird der AN zeitgerecht informiert. Dies geschieht abhängig vom Produkt entweder über die Webseiten des AG

bzw. des jeweiligen Produkts, per Email oder direkt innerhalb des Produkts. Umfasst der Vertrag zwischen AG und AN nur dieses Produkt endet der Vertrag mit dem Lifecycle Ende des Produkts.

5.3

Verbesserungsvorschläge, auch wenn diese durch die jeweilige Funktion innerhalb der vom AN selbstentwickelten Produkte eingebracht werden, gelten nicht automatisch als beauftragt. Der AG hat kein Recht auf Umsetzung dieser Maßnahmen.

6 Leistungsstörungen

6.1

Der AN verpflichtet sich zur vertragsgemäßen Erbringung der Dienstleistungen. Erbringt der AN die Dienstleistungen nicht zu den vorgesehenen Zeitpunkten oder nur mangelhaft, d.h. mit wesentlichen Abweichungen von den vereinbarten Qualitätsstandards, ist der AN verpflichtet, mit der Mängelbeseitigung umgehend zu beginnen und innerhalb angemessener Frist seine Leistungen ordnungsgemäß und mangelfrei zu erbringen, indem er nach seiner Wahl die betroffenen Leistungen wiederholt oder notwendige Nachbesserungsarbeiten durchführt. Davon ausgenommen sind kostenfrei zur Verfügung gestellte Leistungen (siehe hierzu auch Absatz 8.3).

6.2

Beruhet die Mangelhaftigkeit auf Beistellungen oder Mitwirkungen des AG oder auf einer Verletzung der Verpflichtungen des AG gemäß Absatz 3.9, ist jede unentgeltliche Pflicht zur Mängelbeseitigung ausgeschlossen. In diesen Fällen gelten die vom AN erbrachten Leistungen trotz möglichen Einschränkungen dennoch als vertragsgemäß erbracht. Der AN wird auf Wunsch des AG eine kostenpflichtige Beseitigung des Mangels unternehmen.

6.3

Der AG wird den AN bei der Mängelbeseitigung unterstützen und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Aufgetretene Mängel sind vom AG unverzüglich Schriftlich, per e-mail oder über die entsprechende Funktion in den vom AN selbstentwickelten Produkten dem AN zu melden. Den durch eine verspätete Meldung entstehenden Mehraufwand bei der Fehlerbeseitigung trägt der AG. Der AG erklärt sich durch die Verwendung der entsprechenden Funktionen zum Melden von Fehlern, Feedback oder Fragen in den vom AN selbstentwickelten Produkten damit einverstanden, zusätzliche Daten wie z.B. Betriebssystem, Browserversion, Auflösung, eingeloggter Benutzer, usw. an den AN zu übertragen.

6.4

Die Regelungen dieses Punktes gelten sinngemäß für allfällige Lieferungen von Hard- oder Softwareprodukten vom AN an den AG. Die Gewährleistungsfrist für solche Lieferungen beträgt 6 Monate. § 924 ABGB "Vermutung der Mangelhaftigkeit" wird einvernehmlich ausgeschlossen. Für allfällige dem AG vom AN überlassene Hard- oder Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Gewährleistungsbedingungen des Herstellers dieser Produkte. Bis zur vollständigen Bezahlung behält sich der AN das Eigentum an allen von ihm gelieferten Hard und Softwareprodukten vor.

6.5

Der AN erbringt seine Leistungen mit höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Er kann allerdings keine Gewähr dafür übernehmen, dass seine Dienste ohne

Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.

7 Vertragsstrafe

7.1

Der AN ist verpflichtet, die im Vertrag genannten Erfüllungsgrade bzw. Wiederherstellungszeiten nach Prioritäten einzuhalten. Sollte der AN für die Wiederherstellung genannten Zeitlimits überschreiten, hat der AG das Recht entsprechende Pönalen bis zur tatsächlichen Wiederherstellung (Erfüllung) einzufordern:

Die oben genannten Pönalen pro Jahr sind der Höhe nach mit 50% des Gesamtjahresentgeltes begrenzt. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches, es sei denn bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, ist ausgeschlossen. Sollten pönalwirksame Überschreitungen eintreten, sind diese dem AN unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

8 Haftung

8.1

Behauptet der AG an einem ihm entstandenen Schaden ein Verschulden des AN, so hat er dies zu beweisen. Die Haftung des AN für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, entgangenem Gewinn, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den AG sind ausgeschlossen. Insbesondere sind jegliche Ansprüche bei Ausfall des Servers des AN ausgeschlossen, sofern dieser Ausfall nicht auf grobe Fahrlässigkeit des AN zurückzuführen ist.

8.2

Ist die Datensicherung ausdrücklich als Leistung vereinbart, so ist die Haftung für den Verlust von Daten abweichend von Punkt 8.1 nicht ausgeschlossen, jedoch für die Wiederherstellung der Daten begrenzt bis zu einem Gesamtbetrag von maximal 20% des Gesamtjahresentgeltes. Weitergehende als die in diesem Vertrag genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des AG - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes oder vom AG nachzuweisender grober Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

8.3

Der AN hat bei kostenlos angebotenen Leistungen (z.B. Demo Zugänge, Freeware Produkte, kostenfrei zur Verfügung gestellten Cloud-Services, kostenfreie Addons für kostenpflichtige Services, usw.) keinerlei Anspruch auf einwandfreie Funktion, Behebung von Mängel, Wiederherstellung bei Datenverlust oder sonstigen mit Aufwänden oder Kosten für den AN verbundenen Leistungen oder Maßnahmen.

8.4

Bei On-Premises Produkten obliegen sämtliche Daten Sicherungen und Disaster Recovery Prozesse dem AG. Bei als Cloud-Service bereitgestellten Produkten hat der AG keinerlei Anspruch auf Wiederherstellung seiner Daten falls durch eine Fehlbedienung oder absichtliche Aktion Daten gelöscht oder verändert wurden. Die vom AN angefertigten Backups dienen nur dem Zweck des Disaster Recovery Prozesses und können nicht auf einzelne Mandanten angewendet werden. Im Disaster Recovery Fall kümmert sich der AN um eine Wiederherstellung der Systeme innerhalb einer angemessenen Zeitspanne. Bei

Wiederherstellung im Disaster Recovery Fall kann es zu einem Datenverlust der letzten 72h kommen. Dies stellt keinen Grund einer Vertragsverletzung dar. Der AG hat keinen Anspruch auf Kostenersatz.

8.5

Der AN ist nicht verpflichtet, Daten des AG oder Dritter, die ihm dieser zur Bearbeitung, zur Aufbewahrung oder zum Transport übergibt, auf deren Inhalt oder logischen Gehalt zu überprüfen. Erleidet der AN dadurch einen Schaden oder Mehraufwand, dass die ihm vom AG zur Verfügung gestellten Daten rechtswidrige Inhalte aufweisen oder nicht in einem Zustand sind, der sie für die Erbringung der beauftragten Dienstleistung tauglich macht, so haftet der AG. Werden durch Daten des AG (z.B. Upload von Viren oder fehlerhafter Daten) die Systeme oder Services des AN in Mitleidenschaft gezogen, haftet der AG vollständig für sämtliche dadurch entstandenen Schäden. Dadurch entstehende Kosten sowie Ersatz des entgangenen Gewinns werden dem AG angelastet.

8.6

Sämtliche Informationsverpflichtungen obliegen dem AG. Der AN haftet für keinerlei in die bereitgestellten Systeme, Services oder Applikationen eingegebene Daten. Der AG ist selbst für die Daten und Richtigkeit verantwortlich und trägt insbesondere bei illegalen Inhalten die volle Verantwortung.

Der AG steht nicht in der Pflicht die durch den AN eingegebenen Daten oder Dateien in jeglicher Form zu prüfen. Insbesondere beim Produkt „design2budget“ ist allein der AG für Inhalt, Daten und Form von Angeboten, Aufträgen, Rechnungen, Mahnungen oder sonstigen abgelegten Daten verantwortlich. Ebenso obliegt es dem AG sämtliche gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Aufbewahrungszeiten) zu erfüllen. Der AN stellt nur die Plattform zur Verfügung.

8.7

Insbesondere bei als Cloud-Service angebotenen Leistungen wird ergänzend zu Absatz 6.5 vom AN keinerlei Haftung oder Garantie dafür übernommen, dass über die vom AN bereitgestellten Plattformen Emails beim Empfänger korrekt ankommen und nicht durch Filtertechniken beim Empfänger geblockt werden.

9 Vergütung

9.1

Die vom AG zu bezahlenden Vergütungen und Konditionen ergeben sich, sofern nicht anders vereinbart, aus den jeweils angegebenen Preisangaben auf den Webseiten des jeweiligen Produkts und den Preisangaben auf der Webseite des AN. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich verrechnet. Alle Gebühren und Steuern (insbesondere USt.) werden aufgrund der jeweils gültigen Gesetzeslage berechnet. Falls die Abgabenbehörden darüber hinaus nachträglich Steuern oder Abgaben vorschreiben, gehen diese zu Lasten des Auftraggebers.

9.2

Reisezeiten von Mitarbeitern des AN gelten als Arbeitszeit. Reisezeiten werden in Höhe des vereinbarten Stundensatzes vergütet. Zusätzlich werden die Reisekosten und allfällige Übernachtungskosten vom AG nach tatsächlichem Aufwand erstattet. Die Erstattung der Reise- und Nebenkosten erfolgt gegen Vorlage der Belege(Kopien).

9.3

Der AN ist jederzeit berechtigt, die Leistungserbringung von der Leistung von Anzahlungen oder der Beibringung von sonstigen Sicherheiten durch den AG in angemessener Höhe abhängig zu machen.

9.4

Soweit nicht vertraglich anders vereinbart, werden einmalige Vergütungen mit 50% Anzahlung vor und 50% Restzahlung nach der Leistungserbringung verrechnet.

Laufende Vergütungen werden jeweils (je nach gewählter Vertragsdauer) im Voraus verrechnet. Die vom AN gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog. Eine Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem der AN über sie verfügen kann. Kommt der AG mit seinen Zahlungen in Verzug, ist der AN berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen und alle zur Einbringlichmachung erforderlichen Kosten zu verrechnen. Sollte der Verzug des AG 14 Tage überschreiten, ist der AN berechtigt, sämtliche Leistungen einzustellen. Bei Einstellung der Leistungen werden insbesondere bei durch den AN erbrachten Cloud-Services der jeweilige Mandant des AG inkl. der Accounts und Nutzdaten entfernt. Der AN ist überdies berechtigt, das Entgelt für alle bereits erbrachten Leistungen ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen sofort fällig zu stellen.

9.5

Insbesondere bei Cloud-Services wie z.B. „design2budget“ erfolgt die laufende Vergütung über die Basisgebühren (z.B. Basislizenzen) im Vorhinein. Eventuell zusätzliche Leistungen/Lizenzen (z.B. zusätzliche Benutzerlizenzen) erfolgen im Nachhinein. Bei flexibel buchbaren Leistungen werden jeweils die vollen Gebühren für 1 Monat in Rechnung gestellt (z.B. wird eine zusätzliche Benutzerlizenz am 10. des Monats hinzugebucht und am 15. desselben Monats wieder entfernt wird die Benutzerlizenz für das gesamte Monat verrechnet).

9.6

Die Aufrechnung ist dem AG nur mit einer vom AN anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung gestattet. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AG nicht zu.

9.7

Alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Abgabenschuldigkeiten, wie z.B. Rechtsgeschäftsgebühren oder Quellensteuern, trägt der AG. Sollte der AN für solche Abgaben in Anspruch genommen werden, so wird der AG den AN schad- und klaglos halten.

9.8

Grundsätzlich wird sämtlicher Schriftverkehr, eingeschlossen jeglicher Art von Dokumenten, Angebote, Rechnungen und Mahnungen, nur in elektronischer Form per Email/Downloadlink an den AG übermittelt. Der AG hat kein Recht auf eine durch den AN gedruckte und zugestellte Fassung der Dokumente. Der AG hat dafür zu sorgen, dass Emails des AN als vertrauenswürdig eingestuft werden und nicht durch Spamfilter oder andere Mechanismen ausgefiltert werden.

9.9

Sofern im Auftrag nicht anders vereinbart, gelten die im Angebot oder im Bestellformular bzw. Bestellvorgang angeführten Preise. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollten sich die Lohn- und Materialkosten oder vom AN zu entrichtende Abgaben bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so ist der AN berechtigt,

die Preise entsprechend anzupassen und dem AG ab dem auf die Erhöhung folgenden Monatsbeginn anzulasten. Die Erhöhungen gelten vom AG von vornherein akzeptiert, wenn sie nicht mehr als 10 % jährlich betragen.

10 Höhere Gewalt

10.1

Soweit und solange Verpflichtungen infolge höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitlicher Eingriffe, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, sich auf die Dienstleistungen auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Produkten nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsverletzung dar.

11 Nutzungsrechte an Softwareprodukten und Unterlagen

11.1

Soweit dem AG vom AN Softwareprodukte überlassen werden oder dem AG die Nutzung von Softwareprodukten im Rahmen der Dienstleistungen ermöglicht wird, steht dem AG das nichtausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, auf die Laufzeit des Vertrags beschränkte Recht zu, die Softwareprodukte in unveränderter Form zu benutzen. Die Verwendung der Software ist nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zulässig. Wird die Software als Cloud-Version zur Verfügung gestellt, wird mit dem Stichtag des Vertragsendes die Instanz für den AG gelöscht. Der AG ist selbst dafür verantwortlich rechtzeitig vor Vertragsende ein Backup seiner Daten durchzuführen. Im Falle einer lokalen Installation ist der AG nach Vertragsende dazu verpflichtet die installierte Software zu löschen. Eine Verwendung nach Vertragsende ist, sofern nicht anders vereinbart, nicht gestattet.

11.2

Bei Nutzung des Produktes „design2budget“ in der Cloud-Edition erfolgt die Lizenzierung auf Benutzerbasis. Die Benutzerlizenzen sind persönliche Lizenzen auf eine Person durch eine Benutzerkennung (Usernamen) gebunden. Eine Benutzerlizenz darf nicht von einer anderen Person verwendet werden. Wird eine zweite Session eröffnet (ein Login mit dem persönlichen Usernamen auf einem zweiten Endgerät oder in einem zweiten Webbrowser Fenster), können bereits bestehende Sessions beendet werden. Liegt der Verdacht eines Lizenzmissbrauchs nahe, behält sich der AN das Recht vor, die zusätzlichen Benutzer rückwirkend in Rechnung zu stellen und den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und eventuell bereits einbezahlte Vergütungen einzubehalten sowie weitere rechtliche Schritte einzuleiten.

11.3

Bei Nutzung des Produkts „design2budget“ in der On-Premises-Edition oder in der Provider-Edition ist eine eingeschränkte Anpassung der Software zugelassen. Für fehlerhafte Anpassungen haftet der AG. Eine Instandsetzung durch den AN auf den Auslieferungszustand erfolgt zum jeweils gültigen Stundensatz. Updates oder Bugfixes werden nur mit dem Auslieferungszustand getestet. Der AN übernimmt keine Garantie, dass Updates bei angepassten Installationen funktionieren. Ist eine Änderung der durch den AG vorgenommenen Anpassungen notwendig, erfolgen diese zum jeweils gültigen Stundensatz. Eine Unterstützung bei Anpassungen des Produkts durch den AN erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, zum jeweils gültigen Stundensatz.

11.4

In Zusammenhang mit dem Produkt „design2budget“ und ergänzend zu Absatz 11.1 ist es Reseller Partnern und Enterprise Partnern erlaubt, das Produkt an Dritte zu lizenzieren. Die Vergütung gegenüber dem AN erfolgt durch regelmäßige im Voraus zu entrichtende Supportgebühren (monatlich/jährlich) zuzüglich regelmäßiger Lizenzgebühren (monatlich/jährlich) aufgrund verwendeter Benutzerlizenzen für jeden angelegten User. Die in der Obhut des AG stehenden Systeme nehmen hierzu regelmäßig Kontakt mit den Systemen des AN auf und übermitteln die für die Abrechnung notwendigen Daten. Eventuell anfallende Kosten (Bereitstellung der Infrastruktur inkl. OS, Firewallfreischaltungen, SSL Zertifikate, zusätzliche Lizenzen, Betrieb und Instandhaltung, usw. und die damit verbundenen Aufwände) werden durch den AG getragen. Liegt der Verdacht eines Lizenzmissbrauchs nahe, ist der AG verpflichtet, dem AN jederzeit einen vollständigen Zugang zu den Systemen zu ermöglichen. Weiters behält sich der AN das Recht vor, die zusätzlichen Benutzer rückwirkend in Rechnung zu stellen und den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und eventuell bereits einbezahlte Vergütungen einzubehalten sowie weitere rechtliche Schritte einzuleiten.

11.5

In Zusammenhang mit dem Produkt „design2budget“ erfordert die Nutzung der Webservice Schnittstelle einen eigenen Benutzer. Es ist nicht gestattet, eine bestehende (persönliche) Benutzerkennung zu verwenden. Dies betrifft vor allem jegliche Art der Anbindung von Dritt-Systemen, alternativen GUIs oder Import/Script Jobs. Eine Ausnahme bilden Applikationen, die über das Webservice nur Daten austauschen, welche für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind (z.B. eine Notification App für Mobilgeräte, die für den User anstehende Aufträge anzeigt). Die Webservice User Lizenzen werden analog zu persönlichen Benutzerkennungen als vollwertige Benutzerlizenzen verrechnet.

11.6

Für dem AG vom AN überlassene Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Herstellers dieser Softwareprodukte.

11.7

Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, werden dem AG keine weitergehenden Rechte an Softwareprodukten übertragen. Ebenso ist die Verwendung von einzelnen Programmbestandteilen oder Quellcodes nicht gestattet. Die Rechte des AG nach den §§ 40(d), 40(e) UrhG werden hierdurch nicht beeinträchtigt.

11.8

Alle dem AG vom AN überlassenen Unterlagen, insbesondere die Dokumentationen zu Softwareprodukten, dürfen weder vervielfältigt noch auf irgendeine Weise entgeltlich oder unentgeltlich verbreitet werden.

12 Laufzeit des Vertrags

12.1

Der Vertrag mit Nutzern der Cloud-Edition des Produkts „design2budget“ tritt durch Abschluss des Kaufvorgangs innerhalb der Applikation in Kraft. Eine Unterschrift ist nicht notwendig. Die Vertragslaufzeit wird durch den AG während des Kaufvorgangs ausgewählt. Zum Ende der gewählten Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag, sofern keine Kündigung erfolgt, um die jeweils gewählte Laufzeit automatisch. Eine Kündigung des Vertrags erfolgt direkt innerhalb der Applikation durch Verwendung der Kündigungs-

Funktion - der Vertrag endet mit Ende der aktuellen Vertragsperiode automatisch. Es wird Punkt 11.1 angewendet.

Der Vertrag mit Reseller-Partnern und Enterprise-Partnern tritt mit Unterschrift durch beide Vertragspartner in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, frühestens aber zum Ende der vereinbarten Mindestlaufzeit, durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

12.2

Ergänzend zu Absatz 9.4 ist jeder Vertragspartner berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit eingeschriebenem Brief vorzeitig und fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der jeweils andere Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung und Androhung der Kündigung wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag verletzt oder gegen den anderen Vertragspartner ein Konkurs- oder sonstiges Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder die Leistungen des anderen Vertragspartners infolge von Höherer Gewalt für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten behindert oder verhindert werden.

12.3

Der AN ist überdies berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen, wenn sich wesentliche Parameter der Leistungserbringung geändert haben und der AN aus diesem Grund die Fortführung der Leistungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zugemutet werden kann.

12.4

Bei Vertragsbeendigung hat der AG unverzüglich sämtliche ihm vom AN überlassene Unterlagen und Dokumentationen an den AN zurückzustellen.

12.5

Auf Wunsch unterstützt der AN bei Vertragsende den AG zu den jeweiligen beim AN geltenden Stundensätzen bei der Rückführung der Dienstleistungen auf den AG oder einen vom AG benannten Dritten.

13 Datenschutz

13.1

Der AN wird beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Vorschriften des Datenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes beachten und die für den Datenschutz im Verantwortungsbereich vom AN erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen.

Der AN verpflichtet sich insbesondere seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß § 15 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

13.2

Der AN ist nicht verpflichtet, die Zulässigkeit der vom AG in Auftrag gegebenen Datenverarbeitungen im Sinne datenschutzrechtlicher Vorschriften zu prüfen. Die Zulässigkeit der Überlassung von personenbezogenen Daten an den AN sowie der Verarbeitung solcher Daten durch den AN ist vom AG sicherzustellen.

13.3

Der AN ergreift alle zumutbaren Maßnahmen, um die an den Standorten des AN gespeicherten Daten und Informationen des AG gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu

schützen. Der AN ist jedoch nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten dennoch gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu den Daten und Informationen zu verschaffen.

13.4

Mit Abschluss des Vertrags erteilt der AG seine Zustimmung, dass die Daten aus diesem Geschäftsfall auch an Unterauftragnehmer, welche bei der Abwicklung dieses Auftrages eingebunden werden, übermittelt werden dürfen.

13.5

Bei kostenfrei zur Verfügung gestellten Leistungen dürfen sämtliche Daten des AG durch den AN in beliebiger Form verwertet werden. Die Zustimmung des AN erfolgt mit erstmaliger Verwendung der kostenfreien Leistungen.

14 Geheimhaltung

14.1

Jeder Vertragspartner sichert dem anderen zu, alle ihm vom anderen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse als solche zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese nicht allgemein bekannt sind, oder dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, oder vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind, oder aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen oder richterlichen Entscheidung offen zu legen sind.

14.2

Die mit dem AN verbundenen Unterauftragnehmer gelten nicht als Dritte, soweit sie einer inhaltlich diesem Punkt entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.

15 Sonstiges

15.1

Die Vertragspartner benennen im Vertrag sachkundige und kompetente Mitarbeiter, die die erforderlichen Entscheidungen fällen oder veranlassen können.

15.2

Der AG wird während der Laufzeit des Vertrages und bis zum Ablauf eines Jahres nach Vertragsende vom AN zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzte Mitarbeiter weder selbst noch über Dritte abwerben. Der AG verpflichtet sich, für jeden Fall des Zuwiderhandelns an den AN eine Vertragsstrafe in der Höhe des zwölffachen Bruttomonatsgehalts, das der betreffende Mitarbeiter zuletzt vom AN bezogen hat, mindestens jedoch das Kollektivvertragsgehalt eines Angestellten von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik in der Erfahrungsstufe für spezielle Tätigkeiten (ST2).

15.3

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses. Ausnahmen hierzu bilden Cloud-Services die ein entsprechendes Online-Formular bereitstellen (z.B. Vertragsänderung oder Kündigung des Produkts „design2budget“).

15.4

Diese AGBs können jederzeit durch den AN geändert werden. Es obliegt dem AG sich regelmäßig über die aktuell gültigen AGBs zu informieren. Diese werden auf der Webseite des AN sowie bei sämtlichen online durchgeführten Aufträgen veröffentlicht und die Zustimmung der Akzeptanz geschieht durch die online durchgeführte Auftragserteilung.

15.5

Gerichtsstand ist der Sitz des AN. Es gilt österreichisches Recht.